

**Stellungnahme des ÖAMTC  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes des  
Bundesministers für Inneres, mit dem das  
Sicherheitspolizeigesetz geändert wird  
(GZ. BMI-LR1300/0014-III/1/2018)**

### **Zusammenfassung**

Im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren zu beobachtende Problematik, dass es an Unglücksorten immer wieder zu Behinderungen der Hilfsmaßnahmen durch Schaulustige einerseits und andererseits auch zu Eingriffen in die Privatsphäre der Betroffenen durch fotografierende oder filmende Schaulustige kommt, erscheinen sowohl die Schaffung eines speziellen Wegweisungsrechts als auch die Schaffung eines Verwaltungsstrafatbestands sehr begrüßenswert.

Den Behörden bzw Organen der Straßenaufsicht bzw Sicherheitswache war bisher, abgesehen vom allgemeinen Wegweisungsrecht nach diesem Gesetz, ein Einschreiten kaum möglich.

Beide Instrumente scheinen in ausreichendem Ausmaß geeignet, den herrschenden Problemen beizukommen.

Begleitend würde der ÖAMTC als auch in die Notfallversorgung eingebundene Organisation (Christophorus Notarzthubschrauber) allerdings auch zusätzliche bewusstseinsbildende Maßnahmen begrüßen und möchte solche auch gerne unterstützen.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Z 1, § 38 Abs 1a (Wegweisungsrecht)**

Hier soll ein ergänzendes Wegweisungsrecht geschaffen werden. Nach der bisherigen Fassung kann eine Wegweisung dann erfolgen, wenn Unbeteiligte die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht behindern. Mit der Neufassung soll das Wegweisungsrecht auch dann bestehen, wenn Unbeteiligte dadurch die öffentliche Ordnung stören, indem sie die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung behindern.

In den letzten Jahren kam es immer wieder zu Situationen, in denen Rettungskräfte bei der Hilfeleistung an Unglücksorten von Schaulustigen behindert wurden, indem ihnen etwa der Zugang zum oder die Arbeit am Unglücksort erschwert wurde und somit kostbare Zeit verloren ging. In Anbetracht dieser Vorfälle, scheint ein Wegweisungsrecht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes angemessen und sachgerecht, um Verzögerungen bei der Hilfeleistung hintanzuhalten.

### **Z 2, § 81 Abs 1a (Verhängung einer Verwaltungsstrafe)**

Die vorgesehene Möglichkeit, eine Verwaltungsstrafe von bis zu 500 Euro zu verhängen, wenn jemand trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Dies gerade auch deshalb, weil es im Zusammenhang mit den bei Z1 beschriebenen Problemen auch immer wieder vorkommt, dass Unbeteiligte die Unglücksstelle, aber insbesondere auch die vom Unglück betroffenen Personen fotografieren oder gar filmen. Nicht selten werden diese Aufnahmen dann sogar – naturgemäß im Regelfall ohne Zustimmung des Betroffenen – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen dar, der aber von den Betroffenen nur sehr mühsam verfolgt werden kann und deshalb oft folgenlos bleibt.

Deshalb begrüßt der ÖAMTC als eine auch in die Notfallversorgung von verletzten Personen über die Christophorus Notarzthubschrauber intensiv eingebundene Nothilfeorganisation ausdrücklich die Schaffung dieses neuen Verwaltungsstrafatbestandes, dessen Übertretung von Amts wegen wahrzunehmen ist.

Die Möglichkeit, dass nur bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe verhängt werden können soll, ist grundsätzlich begrüßenswert. Es darf allerdings an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Formulierung „bei Vorliegen erschwerender Umstände“, im Hinblick auf das Legalitätsprinzip bzw das strafrechtliche Analogieverbot, möglicherweise zu wenig bestimmt ist. Vor allem aber darf nicht übersehen werden, dass die Behinderung von Einsatzkräften auch in einer aktuellen Novelle des Strafgesetzbuches (§ 95 StGB) unter Strafsanktion gestellt wird und daher eine präzise Abgrenzung zwischen gerichtlichem und verwaltungsbehördlichem Strafrecht vorgenommen werden sollte.

Der ÖAMTC erlaubt sich daher eine entsprechende Präzisierung anzuregen.



Mag. Martin Hoffer  
unter Mitwirkung Mag. Tanja Tretzmüller  
K&M, RD; Wien, am 7. Juni 2018